

Statuten

des

«Krienser Hockey Club»



Genehmigt durch die Gründungsversammlung
vom 03.11.2021



Präambel

Der Krienser Hockey Club ist im Jahr 2021 neu gegründet worden. Als Club für die Sportart Landhockey bietet er seinen Mitgliedern zeitgemässen und gut geleiteten Hockeysport für Landhockey, Hallenhockey und Hockey5. Das Leitbild des Krienser Hockey Clubs ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Krienser Hockey Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens.

Artikel 2 Clubfarben

- 1 Die offiziellen Clubfarben des Krienser Hockey Clubs sind Gelb-Grün.

Artikel 3 Zweck

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| <i>Ausrichtung</i> | 1 | Der Krienser Hockey Club bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe und gut geleitete Angebote für die Sportart Landhockey. Diese finden im Breiten- und Leistungssport statt. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 2 | Der Krienser Hockey Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. |
| <i>Ethik</i> | 3 | Der Krienser Hockey Club setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Krienser Hockey Club erkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 2) an und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein. |
| <i>Doping</i> | 4 | Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Krienser Hockey Club und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts. |
| | 5 | Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der |



staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| <i>Mitgliederkategorien</i> | 1 | Der Krienser Hockey Club umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">• Kinderlandhockeymitglieder• Juniorenmitglieder• Elternmitglieder• Aktivmitglieder• Ehrenmitglieder• Gönnermitglieder |
| <i>Kinderlandhockey-mitglieder</i> | 2 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 12 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Jedes Kinderlandmitglied muss ein Elternteil im Club mit einer Elternmitgliedschaft vertreten haben. |
| <i>Juniorenmitglieder</i> | 3 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 13 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 18 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht bis Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes Juniorenmitglied muss bis Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 16 Jahre alt werden, ein Elternteil im Club mit einer Elternmitgliedschaft vertreten haben. |
| <i>Aktivmitglieder</i> | 4 | Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden. |
| <i>Elternmitglieder</i> | 5 | Elternmitglieder sind natürliche Personen ab dem 18 Lebensjahr. Sie vertreten mindestens ein Kind, welches beim Krienser Hockey Club eine Kinderlandhockey- oder Juniorenmitgliedschaft hat. Ein Elternmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht und verfügt unabhängig von der Anzahlvertretener Kinder und Jugendlichen über eine einzige Stimme. Ein Elternmitglied kann mehrere Kinder vertreten. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 6 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Krienser Hockey Club. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt. |
| <i>Gönnermitglieder</i> | 7 | Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. |



- Eintritt* 8 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- Beendigung, Austritt* 9 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- Ausschluss* 10 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- Rechte* 11 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Kinderlandhockey- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
- Alle Mitglieder erhalten kostenlos das Vereinsbulletin.
- Pflichten* 12 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.



Artikel 5 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Subventionen der Gemeinde
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 6 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren



Artikel 8 Vereinsversammlung

- | | | |
|---|---|---|
| <i>Ordentliche Vereinsversammlung</i> | 1 | Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Krienser Hockey Clubs. Sie wird alljährlich im zweiten Quartal des Jahres durchgeführt. |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. |
| <i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i> | 3 | Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selbst, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 4 | Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung• Genehmigung des Jahresberichts• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts• Entlastung des Vorstands• Festsetzung der Mitgliederbeiträge• Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget• Genehmigung des Leitbilds• Genehmigung von Statutenänderungen• Wahl des Präsidenten / der Präsidentin• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder• Wahl der Revisoren• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder |
| <i>Anträge</i> | 5 | Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 6 | Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. |
| <i>Erforderliches Mehr</i> | 7 | Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig. |



<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 9 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Krienser Hockey Clubs nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf neun Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten• Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse• Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung• Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets• Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)• Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen• Anstellung von bezahltem Personal• Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte• Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung• Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind• Vertretung des Vereins nach aussen



Artikel 10 Revisoren

- Revisoren* 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.
- Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Dach-/Zentralverband zuzuweisen, dem der Krienser Hockey Club angehört.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 01.11.2021 in Kriens genehmigt.

Kriens, 01.11.2021

Krienser Hockey Club

Mathias Schaeben

Sarah Zepf

Präsidentin

Vizepräsidentin

Anhang

- Mitgliederbeiträge Krienser Hockey Club
- Ethik-Charta im Sport



Anhang 1

Mitgliederbeiträge des Krienser Hockey Clubs

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Krienser Hockey Clubs.

Die Gründungsversammlung vom 03.11.2021 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2022

Kinderlandhockeymitglieder	Fr. 100.–
Juniorenmitglieder	Fr. 200.–
Aktivmitglieder	Fr. 350.–
Elternmitglied	Fr. 50.–
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Gönnermitglieder	Fr. 100.– (Mindestbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen von Swiss Hockey

Sportler/innen, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften von Swiss Hockey teilnehmen, haben zusätzlich eine entsprechende Lizenz zu lösen, die dem Lizenzsystem von Swiss Hockey entspricht. Die Lizenzbeiträge sind in den Mitgliederbeiträgen inbegriffen.

Kriens, 01.11.2021

Krienser Hockey Club

Mathias Schaeben

Paul Schneider

Präsident

Vorstand Finanzen

Anhang 2

Ethik-Charta des Schweizer Sports

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>